

## **Oberösterreichisches Mindestsicherungsgesetz: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt Gesetzesprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Leistungsdeckelung**

Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich (kurz: Oö. Mindestsicherungsgesetz oder Oö. BMSG) erhalten anspruchsberechtigte Personen, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, dass sie sich um die Abwendung der sozialen Notlage bemühen (sog. „Bemühungspflicht“), unter bestimmten weiteren Voraussetzungen Mindestsicherung. Bei der Beurteilung der Bedarfssituation hat die Behörde die Möglichkeit, nicht ausreichendes Bemühen von Anspruchswerbern bereits bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen oder zur Schaffung von Arbeits- oder Integrationsanreizen Leistungen gegebenenfalls zu kürzen, bis hin zu deren gänzlicher Aussetzung.

Für alle anspruchsberechtigten Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, wird die Summe der erzielbaren Leistungen jedoch grundsätzlich mit einem Betrag von nunmehr 1.512,- Euro begrenzt (sog. „Deckelung“), sofern nicht Ausnahmen wie etwa Betreuungspflichten oder Arbeitsunfähigkeit vorliegen. Für den Fall der Überschreitung dieses Betrags werden die Leistungsansprüche aller Personen einer Haushaltsgemeinschaft gleichmäßig prozentuell so gekürzt, dass deren Summe 1.512,- Euro ergibt.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit Erkenntnis vom 7. März 2018, G 136/2017 ua, unter anderem zu Bestimmungen des Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetzes, die eine Deckelung von Leistungen beinhaltet haben, ausgesprochen, dass diese verfassungswidrig waren. Der VfGH hat mit dieser Entscheidung die Verfassungslage in Bezug auf Systeme der sozialen Sicherheit näher konkretisiert und führt dazu unter anderem aus:

*„5.5.2. Zweck der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die „Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung oder von anderen sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen“ (§ 1 Abs. 1 NÖ MSG). (...) Das System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach § 11 NÖ MSG stellt somit – wenn auch*

*einer Durchschnittsbetrachtung folgend – auf die konkrete Bedarfslage der hilfsbedürftigen Personen ab. § 11b NÖ MSG begrenzt hingegen – in Abkehr vom System der bedarfsorientierten Mindestsicherung – den Anspruch eines Haushaltes bei € 1.500,-, unabhängig davon, wie viele und welche Personen (volljährige, minderjährige, mit oder ohne Anspruch auf Transfer- bzw. Unterhaltsleistungen) dem Haushalt angehören. Diese Regelung kann aber nicht mit geringerem Wohnbedarf oder mit Synergieeffekten einer Haushaltsgemeinschaft sachlich gerechtfertigt werden. Die Deckelung gemäß § 11b NÖ MSG wird überdies unabhängig davon wirksam, ob die weiteren Mitbewohner selbst bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen. Damit hat der niederösterreichische Gesetzgeber eine unsachliche Regelung geschaffen: Wenngleich € 1.500,- für bestimmte Haushaltskonstellationen ausreichend sein können, verhindert das NÖ MSG eine einzelfallbezogene und damit sachliche Bedarfsprüfung.*

*5.5.3. Die prozentuelle Kürzung der Mindeststandards der Haushaltsmitglieder gemäß § 11b Abs. 2 NÖ MSG ändert nichts daran, dass ihnen nach Maßgabe der Deckelung insgesamt nur € 1.500,- zustehen, und zwar unabhängig davon, wie viele und welche Personen tatsächlich im Haushalt leben und wie hoch deren konkreter Bedarf ist. Auch wenn die Lebenshaltungskosten pro Person bei zunehmender Größe der Haushaltsgemeinschaft abnehmen mögen, so ist doch immer noch je weitere Person ein Aufwand in einiger Höhe erforderlich."*

Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind in Verfahren betreffend die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung mehrere Beschwerden anhängig, die sich insbesondere gegen die Deckelung von Leistungen für Haushaltsgemeinschaften richten und die Verfassungsgemäßheit dieser Bestimmungen in Zweifel ziehen. Auch seitens der erstinstanzlichen Behörden wurden im Rahmen dieser Verfahren Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der betroffenen Regelungen des Oö. BMSG geäußert.

Im Lichte der genannten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes sind daher auch die Details der oberösterreichischen Regelungen, soweit sie sich auf eine Deckelung der Leistungen für Haushaltsgemeinschaften beziehen, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetzes werden die Leistungen an Haushaltsgemeinschaften

nach dem Oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetz nicht absolut mit einem Betrag von 1.512,- Euro gedeckelt, sondern können diesen Betrag unter Umständen übersteigen. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Rahmen der Leistungsbemessung nämlich Untergrenzen vor, unter welche der jeweils zustehende Mindeststandard einer Person nicht gekürzt werden darf. Damit soll grundsätzlich die Deckung des Bedarfes für die absolut notwendigen Grundbedürfnisse jeder Person auch in großen, von der Deckelung besonders betroffenen Haushaltsgemeinschaften sichergestellt werden. Durch diese „variable Deckelung“ wird etwa dann, wenn die Anzahl haushaltszugehöriger Kinder eine bestimmte Anzahl überschreitet, der Deckel von 1.512,- Euro durchbrochen. So wird bei einer Haushaltsgemeinschaft, die aus zwei Erwachsenen und acht minderjährigen Kindern oder mehr besteht, der Bedarf der einzelnen Haushaltsangehörigen zwar jeweils prozentuell verringert, aber ab dem achten Kind erhöht sich der insgesamt zustehende Leistungsbetrag letztlich in der Form, dass insgesamt der Deckel von 1.512,- Euro überschritten wird und zwar auf einen Betrag von EUR 1542,45.

Diese im Oö. BMSG festgelegte Form der Deckelung der Leistungen führt andererseits jedoch dazu, dass die Bedarfssituation von Haushaltsgemeinschaften unterschiedlicher Größe zu einer gleich hohen Leistungsbemessung führt. Das bedeutet, dass beispielsweise eine Haushaltsgemeinschaft bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei minderjährigen Kindern den gleichen Betrag an bedarfsorientierter Mindestsicherung erhält – nämlich 1512,- Euro – wie eine Haushaltsgemeinschaft bestehend aus zwei Erwachsenen und (bis zu) sieben minderjährigen Kindern.

Dabei ist weiters zu berücksichtigen, dass bei Betrachtung der realen Familienzusammensetzungen in Oberösterreich auf Basis der statistischen Daten, Familien (bestehend aus zwei Erwachsenen) mit sechs oder mehr Kindern den absoluten Ausnahmefall darstellen, sodass faktisch mit dieser Regelung ein starrer Deckel geschaffen wird, der nur in absoluten Ausnahmefällen durchbrochen wird, da die Untergrenzen nur in den seltensten Fällen zur Anwendung gelangen.

Voraussetzung ist in allen Fällen der Leistungsgewährung selbstverständlich die adäquate Erfüllung der persönlichen Bemühungspflicht der Anspruchswerber.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des VfGH, dass der Fokus in einem System der sozialen Sicherheit am individuellen Bedarf liegt, stellt sich in diesem Zusammenhang – unabhängig von der konkreten Höhe der Beträge – daher die Frage, ob die gesetzlichen Regelungen des Oö. BMSG im Sinne der individuellen Bedarfsorientierung bei Haushaltsgemeinschaften in speziellen Sachverhaltskonstellationen noch ausreichend sachlich gerechtfertigt sind, oder Leistungsempfänger bereits in unsachlicher Weise differenziert werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher dem Verfassungsgerichtshof im Rahmen eines Gesetzesprüfungsantrages zum Oö. BMSG diese Frage zur Klärung vorgelegt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kitzberger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)